



**Friedhof- und
Bestattungsreglement
der Politischen
Gemeinde Steckborn**

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION	3
II. FRIEDHOF	4
III. ORDNUNG	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Für die einfachere Lesbarkeit gelten in diesem Reglement die männlichen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

Gestützt auf Art. 36 ff des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 erlässt die Politische Gemeinde Steckborn folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 1

Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde Steckborn sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.
Das Bestattungswesen, der Friedhof und die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Stadtrates

Art. 2

Friedhofkommission

Für den Erlass von Weisungen und Verfügungen, sowie für die Gestaltung und Instandhaltung des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig.

Sie setzt sich zusammen aus zwei Stadträten, (diese stellen den Kommissionspräsidenten), je einem Mitglied der beiden Landeskirchen und dem Friedhofvorsteher. Der Friedhofwart gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates.

Die Friedhofkommission stellt Antrag an den Stadtrat über:

- Erlass und Änderung der Tarifordnung
- Voranschlag für das kommende Jahr
- Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Friedhofkommission fallen.

Art. 3

Friedhofvorsteher

Der Stadtrat bestimmt einen Friedhofvorsteher.

Der Friedhofvorsteher

- führt nach Angaben des Friedhofwartes ein Verzeichnis der Gräber und der bestatteten Personen.
- besorgt die anfallenden administrativen Arbeiten selbstständig.
- organisiert die Kremationen und Bestattungen.
- nimmt die Todesfallmeldung entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeiten fest.
- führt die Bestattungskontrolle.
- erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und beteiligten Gemeinden.

Art. 4

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Gemeinde Steckborn geführt.

II. FRIEDHOF

Art. 5

Bestattungsarten

Die Feuerbestattung (Kremation) ist die Regel.
Es sind folgende Bestattungsarten möglich:

- a. Urnenbeisetzung Urneneinzelgrab
 Urnengemeinschaftsgrab (mit oder ohne
 Namen)
 Urnennischenwand (wenn Platz vorhanden)
 Grab der Einsamen (nur Aschenbeisetzung)
- b. Erdbestattung Kindergrab
 Erwachsenengrab

Art. 6

Urnenbeisetzung

Urnen können

- in einem Urneneinzelgrab
- im Urnengemeinschaftsgrab
- in der Urnenwand
- im Grab der Einsamen
- in einem bestehenden Erdbestattungsgrab
(siehe Artikel 11a / b)
beigesetzt werden.

Im Grab der Einsamen wird nur die Asche ohne Urne beigesetzt.
In den Urnennischen können Angehörige zusammen bestattet
werden.

In bestehenden Erdbestattungsgräbern können zusätzlich Urnen
von Angehörigen beigesetzt werden.

Die Urnen können auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung
an einem anderen Ort nach kantonalen Richtlinien überlassen
werden.

Art. 7

Grabmasse

Urneneinzelgrab:	Länge:	80 cm
	Breite:	50 cm
	Tiefe:	70 cm
Urnengemeinschaftsgrab:	Länge:	50 cm
	Breite:	50 cm
	Tiefe:	70 cm
Grab für Erdbestattung:	Länge:	200 cm
	Breite:	80 cm
	Tiefe:	150 cm

Art. 8

Auslegungen

Jedes Grab muss vom nächstliegenden Grab 30 cm entfernt sein.
Die Wege zwischen den Grabreihen müssen 80 cm breit sein.
Im Urnengemeinschaftsgrab werden die Urnen im Abstand von
33 cm beigesetzt.

Art. 9

Einfassung der Gräber Jede Grabreihe erhält nach deren Komplettierung eine einheitliche Graniteinfassung. Die Erstellung dieser Einfassung besorgt der Friedhofwart. Ebenfalls erhalten die Gräber eine einheitliche Gehplatte aus Granit.

Art.10

Sternenkinder-Gedenkstätte Einheimische Sternenkinder können auf dem Friedhof in Steckborn in Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofkommission entscheidet über die Möglichkeit der Beisetzung auswärtiger Sternenkinder.

- a. Die Urnen werden auf dem zugewiesenen Grabfeld für Sternenkinder beigesetzt. Die Beisetzung ist mit oder ohne Namensnennung möglich.
- b. Die Gestaltung der Namensschilder ist Aufgabe der politischen Gemeinde Steckborn.
- c. Die Urnengräber bei der Sternenkinder-Gedenkstätte werden von der politischen Gemeinde Steckborn unterhalten und einfach bepflanzt.
- d. Anlässlich der Urnenbeisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße, etc. sind durch die Angehörigen nach dem Verblühen, spätestens aber nach 14 Tagen zu entfernen. Eine Bepflanzung oder Gestaltung der Grabstätten ist in Absprache mit dem Friedhofwart möglich.

Art. 11

Grabesruhe Die Grabesruhe für alle Gräber dauert mindestens 20 Jahre.

- a. Urnen, die nachträglich beigesetzt werden, verlängern die Grabesruhe nicht.
- b. 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit eines Grabes sind Urnenbeisetzungen nur noch mit Sonderbewilligung auf ausdrücklichen Wunsch und nach Unterschrift möglich.
- c. Werden Gräber nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, so ist dies spätestens 6 Monate vorher durch Publikation im Bote vom Untersee und Rhein, durch Anschlag auf dem betreffenden Gräberfeld und nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung an die Angehörigen zu eröffnen.
- d. Die Gräber sind durch die Angehörigen innert gegebener Frist zu räumen.
- e. Urnen werden im Grab der Einsamen beigesetzt, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.
- f. Über nicht geräumte Gräber verfügt die Friedhofkommission.
- g. Individuelle Grabaufösungen sind nicht gestattet.

Art. 12

Grabdenkmäler Die Grabdenkmäler dürfen die nachstehenden Höhen nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a. Urnengrab | 90 cm ab Wegfläche |
| b. Erdbestattungsgrab | 110 cm ab Wegfläche |
| c. Kindergrab | 100 cm ab Wegfläche |

Bei der Aufstellung des Grabsteines ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine. Andere Grabdenkmalmasse, sowie liegende Grabmäler bedürfen der Einwilligung der Friedhofskommission.

Art. 13

Materialien

Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Störende Farben und Formen sind zu vermeiden. Alle vorkommenden natürlichen Gesteine, sowie geeignete Holz- und Glasarten, und Metalle sind zugelassen.

Aussergewöhnliche Grabmale bedürfen vorgängig der Bewilligung der Friedhofskommission.

Die Platzierung der Grabsteine darf erst 8 Monate nach einer Erdbestattung erfolgen.

Bei Urnenbeisetzungen entfällt diese Wartefrist.

Art. 14

Urnengemeinschaftsgrab

Die Kosten für die De- und Wiedermontage der Urnennischenplatte sowie deren Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet. Das gilt auch für die Beschriftung der Stelen beim Urnengemeinschaftsgrab. Die Beschriftung erfolgt durch einen von der Friedhofskommission bestimmten Steinmetz.

Art. 15

Grabbezeichnung

Jedes Erdbestattungs- und Urnengrab erhält ein mit dem Namen des Verstorbenen beschriftetes Holzkreuz.

Art. 16

Grabbeepflanzung

Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie definitiv eingeteilt sind und die Erde sich gesetzt hat.

Bepflanzung und Grabunterhalt sind Sache der Angehörigen.

Sträucher und Nadelhölzer, die infolge ihres Wachstums umliegende Gräber benachteiligen, sind nicht zugelassen.

Gräber, welche nicht gepflegt werden, werden auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde bepflanzt.

Art. 17

Urnengemeinschaftsgrab –
Schmuck

Beim Urnengemeinschaftsgrab dürfen Kränze und Blumenschalen nur an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden. Auf der Grabfläche darf Blumenschmuck für max. 14 Tage liegen; nach Ablauf der Frist wird der Blumenschmuck durch den Friedhofwart entfernt. Auf die Stelen darf kein Blumenschmuck gestellt werden. Die Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofwart.

Art. 18

Unterhalt

Der Unterhalt der Grabbepflanzungen ist Sache der Angehörigen. Verdorrte Kränze, verwelkte Pflanzen und andere Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Container zu bringen. Die Pflege der Weganlagen, der Baum- und Strauchbestände sowie der Grünflächen wird von der Gemeinde besorgt.

III. ORDNUNG

Art. 19

Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Pietät.

Art. 20

Zutritt

Der Friedhof steht allen offen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Art. 21

Befahren

Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt; ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

Art. 22

Restriktionen

Untersagt ist insbesondere:

- Das Mitführen von Hunden
- Das Abreißen von Pflanzen auf Gräbern und in den Anlagen
- Das Beschädigen und Entwenden von Vasen, Grabdenkmälern etc.
- Das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Friedhofs, insbesondere während der Dauer von Bestattungen
- Jegliches Verunreinigen des Friedhofs und dessen Einrichtungen.

Art. 23

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 24

Verkauf im
Friedhof

Im Friedhof darf kein Verkauf stattfinden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Beschwerden

Beschwerden sind an den Präsidenten der Friedhofkommission zu richten.

Art. 26

Einsprachen

Gegen die Beschlüsse der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Die Einsprache hat einen Antrag und die Beweismittel zu enthalten.

Art. 27

Gebühren

Der Gebührentarif zu dieser Friedhofordnung wird von der Friedhofkommission erlassen und gemäss Art. 2 vom Stadtrat verabschiedet.

Art. 28

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft. Es ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 9. Dezember 2008.

Steckborn, im Juni 2017

Stadtpräsident
Roger Forrer

Stadtschreiber
Hanns Wipf